

GEBÜHRENSATZUNG

zur Abfallentsorgungssatzung vom

der Gemeinde Leopoldshöhe vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124), des § 5 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 1995 (GV. NW. S. 139), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Krw-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner *Sitzung am* folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle) werden von den Anschlussnehmern öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden nach der Anzahl und der Größe der Abfallbehälter und nach der Häufigkeit der Entleerung bemessen.

Die Gebühren betragen jährlich:

a) für einen **grauen** Abfallbehälter für Restabfälle bei **4-wöchentlicher** Leerung

- 40 l Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete	59,00 €
- 60 l Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete	73,00 €
- 80 l Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete	86,00 €
- 120 l Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete	113,00 €
- 240 l Nutzinhalt einschließlich Gefäßmiete	194,00 €

- b) für einen **grauen** Abfallbehälter für Restabfälle bei **2-wöchentlicher** Leerung
- **80 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 151,00 €
 - **120 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 205,00 €
 - **240 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 367,00 €
- c) für einen **grünen** Abfallbehälter für kompostierbare organische Abfälle bei **2-wöchentlicher** Leerung
- **40 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 18,00 €
 - **60 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 23,00 €
 - **80 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 28,00 €
 - **80 I Nutzinhalt (Saisonbiotonne)** 16,00 €
 - **120 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 38,00 €
 - **120 I Nutzinhalt (Saisonbiotonne)** 22,00 €
 - **240 I Nutzinhalt** einschließlich Gefäßmiete 68,00 €
 - **240 I Nutzinhalt (Saisonbiotonne)** 39,00 €
- d) für einen Abfallcontainer mit **1.100 I Nutzinhalt**
- bei **4-wöchentlicher** Leerung mit Behältermiete 890,00 €
 - bei **2-wöchentlicher** Leerung mit Behältermiete 1.790,00 €
 - bei **wöchentlicher** Leerung mit Behältermiete 3.550,00 €
- e) Für die Zustellung/Abholung eines Abfallgefäßes 13,00 €
jedes weitere Gefäß 6,50 €
- f) Für einen Abfallsack mit 70 I Nutzinhalt 3,50 €/Stück

Die Erstausrüstung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehältern bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen.

In den Gebühren sind neben der Beseitigung von grauem Restabfall und organischen Reststoffen folgende Dienstleistungen (jeweils in haushaltsüblichen Mengen) enthalten:

- Sammlung und Verwertung von Altpapier (ohne den 25%igen DSD-Anteil)
- Abholung / Verwertung / Entsorgung von Sperrgut bis max. 2 cbm pro Jahr
- Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten
- Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen
- Abfallberatung

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die durch die Gemeinde Leopoldshöhe bereitgestellt worden sind - oder anderweitig vorhanden sind und zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden - entsteht nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallbeseitigung angeschlossen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, auch wenn die Abfallbeseitigung während dieses Zeitraumes nicht voll in Anspruch genommen wird. Die Monatsgebühr beträgt 1/12 der jeweiligen Jahresgebühr.
- (2) Vermindert oder erhöht sich die Zahl der Abfallbehälter oder ändert sich deren Größe während des Jahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenpflicht entsprechend den Veränderungen mit Beginn des folgenden Monats.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben schriftlich - auf Verlangen auf vorgeschriebenem Vordruck - die Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter anzugeben. Unterbleibt die Angabe, so werden Zahl und Größe der Abfallbehälter geschätzt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten entsprechend für Neuanschlüsse und Veränderungen der Behälterzahl und Behältergröße während des laufenden Jahres.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Ferner haften neben dem Eigentümer auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch des Grundstücks dinglich Berechtigten und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB, § 31 WEG) nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, dass sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits nachgekommen sind.
- (2) Bei Eigentumswohnungen ist der Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, vertreten durch den von ihr zu bestellenden Verwalter (§ 26 WEG), gebührenpflichtig.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über; entsprechendes gilt beim Wechsel des Erbbauberechtigten.
- (4) Rechtsänderungen (Eigentum, Erbbaurecht) sind vom bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich zu melden. Der bisherige Gebührenpflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (5) Ausnahmsweise kann in besonders begründeten Fällen zur Gebührenpflicht herangezogen werden, wer als Besitzer berechtigt ist, die Abfallbeseitigung zu benutzen.
- (6) Werden Abfallsäcke mit 70 l Nutzinhalt verwendet, so ist der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren für die Abfallbeseitigung erfolgt durch Bescheid der Gemeinde Leopoldshöhe jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr). Die Jahresgebühr wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Jahresgebühr ist in Teilbeträgen mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages zu den im Bescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres zu entrichten; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, tritt die Fälligkeit eines Teilbetrages des Jahresbetrages einen Monat nach dem Zugang des Feststellungsbescheides ein.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe f) wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 6

Beitreibung der Gebühren, Rechtsmittel

- (1) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungspflicht nicht aufgeschoben.

§ 7

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

- (1) Wird die Abfallbeseitigung durch Bauarbeiten, Streiks, Betriebsstörungen, Betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallabfuhr eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.
- (2) Wird die Abfallbeseitigung länger als einen Monat unterbrochen, so vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 sowie § 4 Abs. 4 S. 1 können nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KAG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 31.03.1997 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Gartenabfallsammlung der Gemeinde Leopoldshöhe

vom 11.02.1993

in der Fassung der Änderung vom

1. Die Bürger und Abgabepflichtigen (ausgenommen Gewerbetreibende) in der Gemeinde Leopoldshöhe können während der Monate **März** bis November auf dem Gelände des Bauhofes und an der Festhalle Asemissen Gartenabfälle aus Leopoldshöher Privatgärten abgeben.
2. Es gelten folgende Entgelte:

PKW bis 0,5 cbm (geschlossener Kofferraum)	5,00 €
PKW bis 1,0 cbm (Kofferraum und Innenraum beladen)	10,00 €
KOMBI, PKW-Anhänger + Kleintransporter mit einem Ladevolumen bis zu 1,0 cbm	10,00 €
KOMBI, PKW-Anhänger + Kleintransporter mit einem Landevolumen bis zu 1,5 cbm	15,00 €
KOMBI, PKW-Anhänger + Kleintransporter mit einem Ladevolumen bis zu 2,0 cbm	20,00 €

Übrige Anlieferer (Fahrräder und Mopeds mit Anhänger, Schubkarren etc.) haben pro Anlieferung die Mindestgebühr für 0,5 cbm zu entrichten.
3. Lademengen von mehr als 2 cbm werden nicht angenommen.
4. Die Wertmarken sind im Rathaus sowie bei den örtlichen Verkaufsstellen erhältlich, die auch bereits die Abfallbeistellsäcke verkaufen.
5. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.